

ZLS, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Kiwa GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Grüner Deich 1  
  
20097 Hamburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Zeichen	Name	Telefon	München,
E-Mail vom 12.01.26	ZLS-Z1400-2026/7	Herr Torsten Willert	(089) 9214 – 3746	27.04.2026

## Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG; Befugniserteilung nach § 21 Abs. 2 ProdSG

Gemäß Ihrem Antrag vom 12.01.2026 erlässt die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) folgenden

# BESCHEID

## I. Befugniserteilung

Die ZLS erteilt der Kiwa GmbH, Grüner Deich 1, 20097 Hamburg nach § 21 Abs. 2 ProdSG die Befugnis als **GS-Stelle** in dem unter Ziffer II. beschriebenen Umfang tätig zu werden.

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon**  
089 9214-3305

**E-Mail**  
zls@zls.bayern.de  
**Internet**  
www.zls-muenchen.de

## II. Umfang der Befugnis

1. Die Befugnis erstreckt sich auf die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren zur Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 20 Abs. 1 ProdSG, entsprechend dem in der Anlage 1 zu diesem Bescheid beschriebenen Umfang.
2. Der Sitz der Zertifizierungsstelle befindet sich am Standort Kiwa GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg.
3. Im Rahmen der Konformitätsbewertung durchzuführende Prüftätigkeiten erfolgen in Niederlassungen nach Anlage 2 (Teil „Inlandslabore“).

Die Anlage(n) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieses Bescheides.

4. Auf der Grundlage dieser Befugnis wird die Stelle nach § 21 Abs. 4 ProdSG der BAuA gegenüber als GS-Stelle benannt und zur Bekanntmachung mitgeteilt.

## III. Befristung

Die Befugnis gilt ab 01.05.2026, jedoch frühestens ab Vorlage eines Handelsregisterauszugs, aus dem die Verschmelzung der Kiwa GmbH und der Kiwa MPA Dresden GmbH hervorgeht und ist bis zum 30.04.2031 befristet.

## IV. Nebenbestimmungen

1. Der Antragsteller nimmt die Tätigkeiten gemäß Ziffer II dieses Bescheides auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vor.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, der ZLS unverzüglich signifikante Änderungen, die sich auf die Voraussetzungen einer Befugniserteilung oder die Arbeitsweise, insbesondere den rechtlichen, wirtschaftlichen, Eigentums- bzw. organisatorischen Status, die Organisation, die oberste Leitung und das für die Prüfung und Zertifizierung hauptverantwortliche Personal einschl. Stellvertreter, die grundsätzlichen Regelungen, die Ressourcen und die Standorte sowie den unter Ziffer II genannten Tätigkeitbereich beziehen, mitzuteilen.
3. Wurde bei dieser Befugnis eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen berücksichtigt, ist die ZLS unverzüglich zu informieren, falls diese Akkreditierung nicht mehr besteht.
4. Die amtlich bekanntgemachten Grundsatzbeschlüsse des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK) sowie die Beschlüsse der relevanten Erfahrungsaustauschkreise (EK) sind zu beachten.
5. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich am fachlichen Erfahrungsaustausch EK5 und EK5/AK4 zu beteiligen.
6. Das Zertifikat ist, neben den in § 22 Abs. 5 ProdSG bestimmten Fällen zurückzuziehen, wenn
  - die Übereinstimmung des Produktes mit dem zertifizierten Baumuster nicht mehr gegeben ist oder der zugrunde gelegte Prüfbericht nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen,

- die Zertifizierung außerhalb des Tätigkeitsbereichs nach Ziffer II erfolgt ist oder die ZLS die Zurückziehung anordnet.
7. Der Antragsteller hat für die Schnellanfrage im Rahmen der BMA-Empfehlung zur Kontrolle von GS-Zertifikaten eine Kontaktadresse einzurichten, um dem Inverkehrbringer oder Einführer über rechtmäßig geführte GS-Zeichen des Antragstellers binnen eines Arbeitstages kostenlos Auskunft geben zu können. Der ZLS ist die Anschrift dieser Kontaktadresse unter Angabe der Telefon- und Faxnummer mitzuteilen.

## **V. Widerrufsvorbehalt**

Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 ProdSG i.V.m. § 11 Abs. 4 ProdSG oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides, kann die Befugnis ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn für diese Befugnis eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen berücksichtigt wurde und diese Akkreditierung nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Befugnis aus anderen Gründen sowie die nachträgliche Anordnung (Änderung, Einschränkung, Ergänzung) von Auflagen bleiben vorbehalten.

## **VI. Kostenentscheidung**

Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Befugniserteilung und Notifizierung zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **GRÜNDE**

Mit Schreiben vom 12.01.2026 hat der Antragsteller bei der ZLS die Befugnis beantragt, als GS-Stelle tätig werden zu dürfen.

Die ZLS ist gem. §§ 10 Abs. 1, 9 Abs. 1 ProdSG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Abkommens der Länder über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik, sachlich und örtlich zuständig.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Begutachtung der Gegebenheiten beim Antragsteller hat die ZLS festgestellt, dass der Antragsteller die in § 21 Abs. 2 ProdSG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 21 Abs. 3 ProdSG. Die Regelungen der Ziffern IV.1 bis IV.7 und der Widerrufsvorbehalt nach Ziffer V dienen dem Zweck, die in § 21 Abs. 2 ProdSG festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Befugnis sicherzustellen. Die Befugnis wurde darüber hinaus auch zur Sicherstellung der Einhaltung der Nebenbestimmungen befristet.

Die Grundentscheidung zur Tragung der Kosten beruht auf Art. 1 und Art. 2 Kostengesetz –

KG – in Verbindung mit Art. 3 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Verwaltungsgericht Hamburg

Postanschrift: Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hamburg (<https://justiz.hamburg.de/gerichte/verwaltungsgericht-hamburg>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dipl.-Ing. Claudia Stagl  
(digital signiert)